

wird sie nur nach den Vorschriften dieser Verordnung verfolgt, *es sei denn, daß der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung nach dieser Verordnung verzichtet.*

(3) Unberührt bleiben jedoch in jedem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten *wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren* die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisstrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 3 angeordnet wurde.

Anm.: Die Wirtschaftsverwaltung ist nach Art. II der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Mitwirkung an der Strafverfolgung nicht mehr befugt; vgl. jedoch Anm. zu §§ 27—30 dieser Verordnung.

IV. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§§ 27-30

(gegenstandslos)

Anm.: Hierzu Art. m Ziff. 1, 2 und 4 der ÄndVO vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077):

1.

Strafandrohungen, die in Anordnungen von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enthalten und auf Grund der Bestimmung des § 9 in der Fassung vom